

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen RENFERT GmbH

1) Geltungsbereich

(a) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche und im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte über Lieferungen der RENFERT GmbH (im Folgenden: RENFERT). Abweichende Vereinbarungen, insbesondere bei Verträgen mit durch Rechtsgeschäft oder gesetzlich bevollmächtigten Vertretern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung von RENFERT.

(b) Einkaufsbedingungen des Kunden sind für RENFERT nicht bindend, auch wenn RENFERT nicht ausdrücklich widerspricht.

2) Angebot und Vertragsschluss

Angebote von RENFERT, einschließlich der in der Preisliste von RENFERT angegebenen Verkaufspreise, sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Sofern eine Bestellung gemäß § 145 BGB zu werten ist, kann diese innerhalb von zwei Wochen von RENFERT bestätigt werden. Die Annahme kann wahlweise durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Erfüllung erfolgen.

3) Listenpreise und Pauschalen

(a) Die Preise von RENFERT verstehen sich als Nettopreise in EURO exklusive der Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung. Alle Preise erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Wenn Lohnkosten, Rohstoffverteuerungen, Devisenkursschwankungen oder sonstige Ereignisse zu wesentlichen Kostensteigerungen führen, behält RENFERT sich vor, auch ohne vorherige Ankündigungen von den vereinbarten Preisen abzuweichen und diese nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen, sofern keine feste Preisabrede besteht. Mit neuen Preislisten verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Nicht mehr im Sortiment befindliche Artikel sind nicht aufgeführt; bei Bedarf bitte bei RENFERT anfragen.

(b) Auf Direktlieferungen an Endkunden berechnet RENFERT zusätzlich zu den unter 3) (a) genannten Positionen eine Direktlieferungspauschale von € 25,00. Ausgenommen sind Aufträge, die nur Artikel enthalten, die mit dem Hinweis „Ersatzteil“ in der gültigen Preisliste gekennzeichnet sind. Eine Direktlieferungspauschale wird in der Auftragsbestätigung von RENFERT angezeigt.

(c) Warenrücksendungen durch Kunden bedürfen der vorherigen Zustimmung von RENFERT, sofern dem Kunden kein Gewährleistungsrecht zusteht. In diesen Fällen erhebt RENFERT für die Rücknahme und Überprüfung eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 20% des Warenwertes, mindestens jedoch € 20,00.

Medizinprodukte, nicht mehr im Sortiment geführte Artikel und Artikel mit einer ausgewiesenen Mindesthaltbarkeit sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

Für Waren, die nicht in der Preisliste geführt werden, oder die nach Angaben des Kunden gefertigt, abgeändert oder beschafft wurden, ist eine Warenrücksendung nur im Falle berechtigter Sachmängel möglich.

(d) RENFERT behält sich vor, Aufträge unter einem Wert von € 2.500 abzulehnen.

(e) RENFERT behält sich vor, Lagergebühren in Höhe von € 25,00 pro Packstück und pro angefangene Woche zu berechnen, sollte bei Beauftragung einer Spedition durch den Kunden die Sendung nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Versand des Speditionsauftrags abgeholt werden.

4) Lieferung/ Lieferzeit

RENFERT ist zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder -leistung ist für den Kunden unzumutbar oder vertraglich ausgeschlossen. Die Versandkosten hat der Kunde zu tragen, es sei denn die Übernahme der Versandkosten durch RENFERT wurde vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Werk von RENFERT in Hilzingen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache geht mit Übergabe an den Frachtführer/die Spedition auf den Kunden über. Kosten für eine Transportversicherung werden von RENFERT in keinem Fall übernommen. Die Lieferung erfolgt frei Bordsteinkante, es sei denn, eine andere Lieferbedingung wurde vorher ausdrücklich und beidseitig schriftlich vereinbart.

Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, wie Verzögerung bei Vorkasse, Erteilung einer Freigabe oder Überlassung von Unterlagen, verlängern die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend. Der Kunde kann hieraus auch keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Im Falle von Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unabhängig davon, ob bei RENFERT oder bei seinem Lieferanten oder Unterpelieferanten eingetreten wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördlicher Anordnung, verlängern sich die Liefertermine/-fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Der Kunde kann hieraus auch keine Schadensersatzansprüche herleiten. RENFERT wird den Kunden über den Eintritt der genannten Umstände informieren.

5) Gewährleistung/Haftung

(a) Sachmängel sind unverzüglich, nach Maßgaben des § 377 HGB spätestens 7 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jegliche Gewährleistungsansprüche RENFERT gegenüber aus. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist RENFERT lediglich verpflichtet, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. Als Ort der Nacherfüllung gilt der Erfüllungsort gemäß §4 der AGB. Sie gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.

Beanstandungen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Für die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte von RENFERT übernimmt RENFERT keine Haftung.

(b) In Ländern, in die auf Grund besonderer gesetzlicher produktbezogener Voraussetzungen, welche insbesondere das Produkt als solches, dessen Verpackung und Etikettierung betreffen, die von RENFERT hergestellten Produkte nicht so eingeführt werden dürfen, wie sie von RENFERT in der Europäischen Union hergestellt und auf den Markt gebracht werden, ist der Weiterverkauf grundsätzlich untersagt.

Bestehen in den anderen Ländern außerhalb der Europäischen Union besondere nicht-produktbezogene Absatzregelungen (Werbevorschriften, Rezeptpflicht etc.) oder abweichende technische Anforderungen oder verbindliche Normen, sind diese vom Kunden zu beachten. Missachtet der Kunde diese Vorgaben schuldhaft, so stellt er RENFERT im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, die durch Missachtung der gesetzlichen produkt- und absatzbezogenen Voraussetzungen in anderen Ländern ausgelöst werden.

Bei Personen- bzw. Sachschäden sowie bei Vorkommnissen, die zu Personen- bzw. Sachschäden hätten führen können, verpflichtet sich der Kunde, RENFERT unverzüglich über diese zu informieren und das schadhafte Produkt schnellstmöglich an RENFERT weiterzuleiten. In Ländern außerhalb der Europäischen Union informiert der Kunde RENFERT umgehend über Probleme, die sich bei der Einfuhr oder dem Gebrauch der Produkte von RENFERT aufgrund von Richtlinien, Gesetzen oder Normen ergeben. Geschieht dies nicht, übernimmt RENFERT für daraus resultierende Schäden keine Haftung.

(c) RENFERT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften RENFERT und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also solcher Vertragspflichten deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung für mittelbare bzw. unvorhersehbare Schäden, insbesondere für Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, wie z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz, oder die Haftung aus einer entsprechenden Garantie sowie wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der vorgenannte Haftungsausschluss bzw. -begrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe sowie Erfüllungsgehilfen von RENFERT.

(d) Hinsichtlich der auf der Homepage angebotenen Downloads haftet RENFERT für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet RENFERT, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur, sofern Kardinalspflichten, also wesentliche Vertragspflichten, verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **5.000 €**. Die Haftung für mittelbare bzw. unvorhersehbare Schäden, insbesondere für Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, wie z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz, oder die Haftung aus einer entsprechenden Garantie. Der vorgenannte Haftungsausschluss bzw. -begrenzung gilt auf für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe sowie Erfüllungsgehilfen von RENFERT.

6) Herstellergarantie

RENFERT übernimmt gegenüber ENDKUNDEN („KUNDE“) diese Herstellergarantie („Garantie“) gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Die Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des KUNDEN sowie zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften. Die Rechte aus dieser Garantie ergänzen vielmehr die gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche, die dem KUNDEN gegen den jeweiligen HÄNDLER zustehen.

Die Leistungen dieser Garantie werden durch RENFERT selbst erfüllt.

Diese Garantie ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.

(a) Inhalt und Umfang der Garantie

(aa) RENFERT gewährt KUNDEN 3 Jahre Garantie dafür, dass seine Geräte innerhalb der Garantiefrist frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die zu einem Gerätedefekt führen.

(bb) Diese Garantie von 3 Jahren entsteht mit dem Kauf eines Geräts.

(cc) Sollten während dieses Zeitraums ein Defekt an dem vom KUNDEN erworbenen Gerät auftreten, so steht es RENFERT als Garantiegeber frei, eine Reparatur an der Ware vorzunehmen, mangelhafte Produktteile auszutauschen oder den Anspruch durch Ersatzprodukte zu erfüllen. Werden Teile ersetzt oder wird ein Austausch vorgenommen, stimmt der KUNDE der uneingeschränkten Übertragung seines Eigentums an den eingesendeten Teilen bzw. Produkten an RENFERT zu.

(dd) Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag des Kaufes beim HÄNDLER.

(ee) Die Garantie verlängert sich nicht aufgrund erbrachter Garantieleistungen. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch nicht erneut zu laufen.

(b) Garantieverlängerung

(aa) Für Geräte, die ab dem 01.01.2025 gekauft werden, kann der KUNDE eine einmalige Garantieverlängerung erwerben. Im Falle der Garantieverlängerung verlängert sich die Garantie von 3 Jahren auf 4 Jahre.

(bb) Zum Erwerb der Garantieverlängerung muss sich der KUNDE auf dem Kundenportal, das für das Verhältnis RENFERT und dem jeweiligen HÄNDLER vorgesehen ist, registrieren und die Garantieverlängerung hinzubestellen.

(cc) Für die Garantieverlängerung fällt eine Zusatzgebühr an, die im Rahmen der Registrierung und der Hinzubestellung der Garantieverlängerung auf unserem Kundenportal zu bezahlen ist. Für innerhalb des Jahres 2025 neu gekaufte Geräte ist die Garantieverlängerung kostenfrei, sofern die Registrierung auf dem Kundenportal bis spätestens zum 14.01.2026 erfolgt.

(dd) Die Garantieverlängerung gilt nur für Geräte oder deren Ersatzteile. Sie gilt nicht für Zubehör und nicht für Geräte, welche im Mehrschichtbetrieb zum Einsatz kommen.

(c) Obliegenheiten des KUNDEN im Garantiefall

(aa) Für die Inanspruchnahme der Garantieleistung muss RENFERT die Prüfung des Garantiefalles ermöglicht werden, z.B. durch das Einschicken der betroffenen Ware.

(bb) Es obliegt dem Kunden, den Beginn der Garantiefrist nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in Form der Original-Verkaufsrechnung des HÄNDLERS zu erbringen und auf Verlangen, ebenfalls den Nachweis der erworbenen Garantieverlängerung

(cc) Zur Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Garantie hat der KUNDE seinen HÄNDLER oder RENFERT zu kontaktieren.

(d) Ausschluss der Garantie

(aa) Die Garantie für mitgelieferte Zubehörteile ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teile, die einer natürlichen Abnutzung ausgesetzt sind (Verschleißteile) sowie Verbrauchsteile. Diese Teile sind in der Ersatzteilliste gekennzeichnet.

(bb) Die Garantie erlischt bei unsachgemäßer Verwendung, bei Missachtung der Bedienungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Anschlussvorschriften, bei Eigenreparatur, ferner bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorkehrungen, Gewaltanwendungen sowie Umwelteinflüssen.

(cc) Nähere Informationen zur sachgemäßen Anwendung der jeweiligen Geräte können der jeweiligen Gebrauchsanleitung entnommen werden.“

7) Zahlung

RENFERT akzeptiert nachfolgende Zahlungsmöglichkeiten: Vorkasse, Überweisung, Lastschrift.

Die Rechnungen von RENFERT sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Diskontzinsen und -spesen trägt der Kunde. Bei Überschreitung des Zahlungstermins gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286/288 BGB.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

8) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von RENFERT bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von RENFERT, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Warenlieferungen bezahlt sein sollte. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Ansprüche von RENFERT um mehr als 20%, so werden die überschüssigen Sicherheiten freigegeben.

Diese Vorbehaltsware darf vom Kunden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder er die Zahlungen eingestellt hat. Wird Vorbehaltsware verarbeitet, so steht RENFERT an der neuen Ware ein Miteigentumsrecht, im Verhältnis vom Wert der RENFERT-Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände, mindestens jedoch in Höhe der Forderungen von RENFERT zu.

Wird Vorbehaltsware bzw. ein damit hergestelltes neues Produkt weiterverkauft, so tritt an die Stelle der Vorbehaltsware bzw. des neu hergestellten Produkts der Verkaufserlös bzw. die Forderung. Eine Verwendung außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist nicht erlaubt. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von RENFERT hinweisen und RENFERT unverzüglich benachrichtigen.

Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung sowie zur Weiterverarbeitung erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

Dies gilt auch für die Fälle unberechtigter Verfügungen sowie wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesen Fällen und bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist RENFERT berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag erfolgt durch ausdrückliche Erklärung. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Sitzt der Kunde außerhalb Deutschlands oder veräußert die Vorbehaltsware außerhalb Deutschlands weiter, hat der Kunde den Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware sicherzustellen oder ein alternatives, gleich sicheres Sicherungsmittel anzubieten.

9) Gerichtsstand und Recht

(a) Für alle Rechte und Pflichten aus Verbindlichkeiten zwischen RENFERT und dem Kunden ist Gerichtsstand Singen (Hohentwiel). Für alle Geschäfte gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechts als vereinbart.

10) Sonstiges

(a) Die Erzeugnisse von RENFERT unterliegen einer steten Weiterentwicklung, woraus sich Änderungen ergeben können. RENFERT behält sich vor, Artikel bei zu geringer Nachfrage aus dem Sortiment zu nehmen.

(b) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die durch die Geschäftsverbindung anfallenden Daten EDV-mäßig gesammelt und verarbeitet werden. Näheres zum Thema Datenschutz kann der Datenschutzerklärung von RENFERT, welche auf der Website unter folgendem Link: <https://www.renfert.com/deu-de/Sonstiges/Datenschutzerklaerung> erreichbar ist, entnommen werden.

11) Ergänzende Vereinbarungen für Medizinprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2017/745

Die nachfolgenden Punkte benennen und regeln die zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 und deren nationaler Umsetzung in Deutschland. RENFERT unterhält ein QM-System nach EN ISO 13485 und erfüllt die regulatorische und gesetzliche europäische Anforderung für Medizinprodukte. Die von RENFERT gelieferten Produkte werden gem. der Verordnung (EU) 2017/745 ausgelegt und hergestellt.

Der Kunde und RENFERT verpflichten sich folgende u. g. Punkte sicherzustellen. Ergänzend gelten auch die Anforderungen aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/745 „Allgemeine Pflichten der Händler“.

(a) Kennzeichnung:

RENFERT markiert auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung, welche Artikel als Medizinprodukt gem. Verordnung (EU) 2017/745 eingestuft sind. Die Identifizierung, Rückverfolgbarkeit und Hinweise von ergänzenden Produktmerkmalen von Medizinprodukten, wird von RENFERT über Arteketiketten bzw. die UDI-Kennzeichnung am Produkt sichergestellt.

Der Kunde muss die Chargenkennzeichnung/Seriennummernkennzeichnung beibehalten und die Rückverfolgbarkeit jedes einzelnen Produktes über die nachgelagerte Lieferkette anhand der Lieferdokumente, bis zum Endkunden sicherstellen. Die gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren müssen dabei sichergestellt werden.

Schulung:

Der Kunde sorgt für eine angemessene Schulung seiner für den Vertrieb des Vertragsproduktes verantwortlichen Mitarbeiter (z. B. Medizinprodukteberater-Schulungen).

(b) Reklamationsabwicklung/Meldewesen:

Der Kunde verpflichtet sich, jede Reklamation innerhalb von 96 Stunden sowie Vorkommnisse bzw. Vorkommnisse, die zu Personen- und Sachschäden hätten führen können, innerhalb von 24 Stunden an RENFERT zu melden. Die Weiterleitung des schadhafte Medizinproduktes muss innerhalb von 24 Stunden an RENFERT veranlasst werden.

Im Falle meldepflichtiger Vorfälle und Vorkommnisse werden sich RENFERT und der Kunde gegenseitig umgehend informieren und sämtliche verfügbaren Informationen beschaffen und austauschen, die zur Bearbeitung, Weitermeldung und dem Abschluss der Vorgänge erforderlich sind.

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle von Anforderungen der Benannten Stellen bzw. Behörden, in entsprechende Endkundendaten Einsicht zu gewähren. Der Kunde verpflichtet sich zur Kooperation mit RENFERT bei Vorkommnissen, Rückrufen, Meldepflichten auch über das Vertragsende dieses Vertrages hinaus.

Rückrufaktionen müssen immer mit RENFERT abgestimmt werden, bevor diese veranlasst, werden

(c) Registrierungen von Medizinprodukten außerhalb der EU:

RENFERT erfüllt die Anforderungen für Medizinprodukte, die in der EU gelten. Nationale Gesetze außerhalb der EU werden im Rahmen der Registrierung berücksichtigt.

Für die Registrierung der Medizinprodukte außerhalb der EU, ist immer der auf der Produktkennzeichnung angegebene Hersteller verantwortlich und diese darf auch nur vom Hersteller veranlasst werden. Bei Produkten bei denen RENFERT als Distributor auftritt, organisiert RENFERT die notwendigen Schritte mit dem Hersteller.

Falls der Kunde Medizinprodukte, die er von RENFERT bezieht, beabsichtigt in Ländern anzubieten, in welchen noch keine Registrierung für das Produkt vorliegt, werden RENFERT und der Kunde gemeinsam über eine Zulassung entscheiden, wobei im Falle eines Dissens die Stimme von RENFERT den Vorrang erhält.

Die Umsetzung der sich daraus ergebenden nationalen Anforderungen muss individuell abgestimmt und von RENFERT freigegeben werden.

	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	Dokument Nr.: FB-CO-01
		Rev.- Stand: 16
		Seite: 6 von 6

(d) Weiterverkauf außerhalb der EU:

In Ländern, in die auf Grund besonderer gesetzlicher produktbezogener Voraussetzungen, welche insbesondere das Produkt als solches, dessen Verpackung und Etikettierung betreffen, die von RENFERT gelieferten Medizinprodukte, nicht so eingeführt werden dürfen, wie sie in der Europäischen Union hergestellt und auf den Markt gebracht werden, ist der Weiterverkauf grundsätzlich untersagt.

Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

RENFERT GmbH / Untere Giesswiesen 2 / 78247 Hilzingen / Germany
Tel.: +49 77 31 82 08-0 / Fax: +49 77 31 82 08-70
info@RENFERT.com / www.RENFERT.com